

VO/0024/14

**Bebauungsplan 1197 - Kaiserstraße / Bissingstraße -
- Aufstellungsbeschluss -**

Beschlüsse:

05.02.2014

SI/3654/14

BV Vohwinkel

TOP 6

Die BV empfiehlt, wie folgt (ungeändert) zu beschließen

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1197 – Kaiserstraße / Bissingstraße – erfasst im Stadtbezirk Vohwinkel den Bereich südlich der Kaiserstraße von der Einmündung Bissingstraße bis einschließlich den Grundstücken Kaiserstr. 84 und 86, östlich der Bissingstraße, entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Bissingstraße 5.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1197 – Kaiserstraße / Bissingstraße – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Darüber hinaus empfiehlt die BV ausdrücklich die Zurückstellung des Bauantrages zum Abriß des Hauses Nr. 84 mit dem Ziel der Erhaltung vorhandener Bausubstanz und entsprechende Verhandlungen mit dem Vorhabenträger.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.

12.02.2014

SI/0520/14

**Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen**

TOP 10

3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1197 – Kaiserstraße / Bissingstraße – erfasst im Stadtbezirk Vohwinkel den Bereich südlich der Kaiserstraße von der Einmündung Bissingstraße bis einschließlich den Grundstücken Kaiserstr. 84 und 86, östlich der Bissingstraße, entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Bissingstraße 5.
4. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1197 – Kaiserstraße / Bissingstraße – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht

nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.